



Flurneuordnung und Dorferneuerung Albaching
Gemeinde Albaching und Maitenbeth, Landkreis Mühldorf a. Inn und
Rosenheim

Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes Teil II

Bekanntmachung und Ladung

Die Teilnehmergeinschaft Albaching hat den Flurbereinigungsplan Teil II erstellt.

Der Flurbereinigungsplan Teil II fasst die Ergebnisse des Verfahrens zusammen.

Zur Einsichtnahme für die Beteiligten werden folgende Bestandteile des Flurbereinigungsplanes Teil II ausgelegt.

- Beschlüsse des Vorstandes zum Flurbereinigungsplan Teil II
- Textteil zum Flurbereinigungsplan Teil II
- Gebietskarte (Änderungskarte mit Ortsbeilage)
- Abfindungskarte (Änderungskarte mit Ortsbeilage)
- Fortführungsnachweise für Fischereirechte
- Nachweis über die Gemeindegrenzänderung
- Unterlagen zur 15. und 16. planrechtlichen Behandlung (Änderungen und Ergänzungen des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen)

Nur zur Einsichtnahme durch Beteiligte, die ein berechtigtes Interesse nachweisen (z. B. Eigentümer, Hypothekengläubiger), werden folgende Bestandteile des Flurbereinigungsplanes Teil II ausgelegt:

- Bestandsblatt (Einlage)
- Auszug aus dem Flurbereinigungsplan (Eigentümersnachweis, Forderungsnachweis, Abfindungsnachweis)
- Belastungsnachweis mit Unterlagen zur Regelung von Leitungsrechten sowie Unterlagen für Drittberechtigte

Die Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan wurden den Teilnehmern bereits mit der Bekanntgabe des Teil I übersandt. Diese Unterlagen werden nun informativ nochmals zur beschränkten Einsichtnahme ausgelegt.

Die oben angegebenen Bestandteile des Flurbereinigungsplanes Teil II werden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffing, Schulstr. 3, 83539 Pfaffing, vom 24.01.2022 mit 07.02.2022 während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.



Die Abfindungskarte kann zusätzlich innerhalb von vier Monaten ab dem ersten Tag der Niederlegung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberbayern unter dem Link „Flurbereinigungsplan“ eingesehen werden
(<https://www.ale-oberbayern.bayern.de/075469/>).

Nach der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes Teil II, und zwar am

**Dienstag, 08.02.2022, Mittwoch, den 09.02.2022
und Donnerstag, den 10.02.2022**

von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Ort: Bürgersaal Albaching, Hohenlindener Str. 7, 83544 Albaching,

werden Anhörungstermine abgehalten. Zu diesen Terminen wird hiermit geladen.

Ein Erscheinen ist nur erforderlich, falls Erläuterungen oder Auskünfte über den bekannt gegebenen Flurbereinigungsplan - Teil II - gewünscht werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Flurbereinigungsplan Teil II kann innerhalb von zwei Wochen nach dem letzten Anhörungstermin schriftlich bei der Teilnehmergeinschaft Albaching am Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern, Infanteriestraße 1, 80797 München (Postanschrift: Postfach 40 06 49, 80706 München), oder durch Einlegung beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern, Infanteriestraße 1, 80797 München (Postanschrift: Postfach 40 06 49, 80706 München), Widerspruch erhoben werden. Er kann auch per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Dokuments unter der Adresse

poststelle@ale-ob.bayern.de

eingelegt werden. Ist über den Widerspruch innerhalb einer Frist von einem Jahr sachlich nicht entschieden worden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München (Hausanschrift: Ludwigstr. 23,

80539 München - Briefanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München)
schriftlich erhoben werden. Die Klage kann in diesem Fall nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit Ablauf der Jahresfrist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Teilnehmergemeinschaft) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen Antrag enthalten, der nach Art, Umfang und Höhe nicht bestimmt zu sein braucht. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf entnommen werden.
- Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

München, 09.11.2021



Peter Höcherl
Baurat